

Bekanntmachung

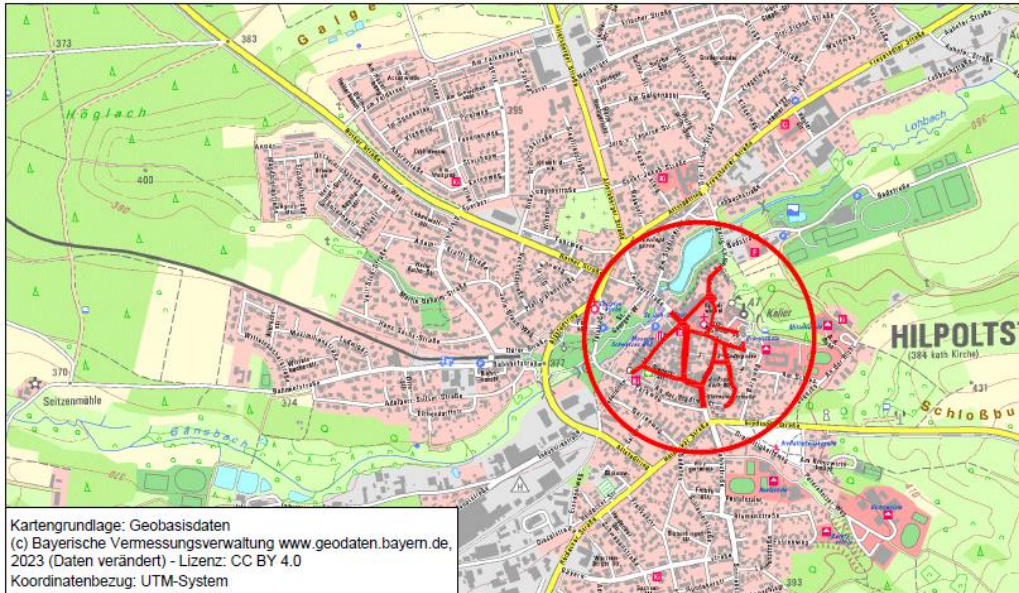
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bebauungsplan Hilpoltstein Nr. 39 „Altstadtkern Innenstadt“ der Stadt Hilpoltstein Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Hilpoltstein hat in seiner Sitzung am 01.02.2024 den Bebauungsplan Nr. 39 „Altstadtkern Innenstadt“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 39 „Altstadtkern Innenstadt“ in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde als einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Versorgungsbereiche sichergestellt und somit die Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet.



Übersichtsplan zur Lage des Planungsgebietes des Bebauungsplans Nr. 39 „Altstadtkern Innenstadt“; ohne Maßstab ©Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Hilpoltstein, Marktstraße

1, 91161 Hilpoltstein während der allgemeinen Dienststunden (Montag-Donnerstag 08.30 Uhr – 12.00 Uhr, Montag 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr, sowie Freitag 07.30 – 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan Nr. 39 „Altstadtkern Innenstadt“ bestehend aus Planblatt, Satzung und Begründung ist gem. § 10a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Stadt Hilpoltstein unter www.hilpoltstein.de → *Rubrik Leben* → *Rubrik Bauen & Wohnen* → *Bauleitplanung* eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie deren Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

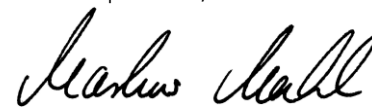
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hilpoltstein unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in den Festsetzungen zum Bebauungsplan in Bezug genommenen Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen), Konzepte und technischen Baubestimmungen können zusammen mit dem Bebauungsplan im Rathaus bei der Stadt Hilpoltstein, Marktplatz 1, 91161 Hilpoltstein eingesehen werden und bei Bedarf erläutert werden.

Stadt Hilpoltstein, den 12.02.2024


 Markus Mahl
 Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch
 Anschlag an allen Amtstafeln

angeheftet am: 12.02.2024
 abgenommen am: 22.03.2024